



medienrat.be

**Entscheidung der Beschlusskammer des Medienrates der Deutschsprachigen
Gemeinschaft Nr. 1/2020 zum Antrag auf Anerkennung als privater
Hörfunkveranstalter eines Sendernetzes, für das eine Funkfrequenznutzung
beabsichtigt ist, gestellt durch die VoG "Privater Rundfunk in Ostbelgien –
PriO" für ihr Programm "Radio 700"**

DIE BESCHLUSSKAMMER DES MEDIENRATES DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

hat aufgrund der bei der Beschlusskammer hinterlegten Anträge der

VoG Privater Rundfunk in Ostbelgien – PriO,
mit Sitz in 4750 Bütgenbach, Trierer Strasse 26
eingetragen in der Zentralen Datenbank der Unternehmen (ZDU) unter der Nummer: 0877.096.071

vom 6. Dezember 2019,

und

*in Anwendung der Artikel 2 Ziffer 37.2, Artikel 27.2, 28 § 1, 29, 30, 30.1, 30.2, 34, 35, 53 und 57 des
Dekretes vom 27. Juni 2005 über die audiovisuellen Mediendienste und die Kinovorstellungen
(Mediendekret)*

folgende **ENTSCHEIDUNG** getroffen:

Artikel 1: Die Anerkennung der VoG Privater Rundfunk in Ostbelgien – PriO als Veranstalter eines privaten Hörfunksendernetzes der Deutschsprachigen Gemeinschaft mit der Bezeichnung „Radio 700“ wird vorläufig bis zum 31. Dezember 2020 einschließlich verlängert.

Artikel 2: Auf der Grundlage von Artikel 57 des vorgenannten Mediendekrets werden der VoG Privater Rundfunk in Ostbelgien – PriO die Funkfrequenzen 90.1 MHz ab Eisenborn (Sendestandort Eisenborn), 101.2 MHz ab Kelmis (Sendestandort Eupen Kehrweg-Stadion) und 101.7 MHz ab Sankt-Vith (Sendestandort Burg-Reuland/Auel-Steffeshausen) unter den bisherigen Bedingungen zur Weiterführung der jetzigen Nutzung befristet bis zum 31. Dezember 2020 einschließlich zugeteilt.

Artikel 3: Diese Entscheidung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.

Die vorliegende Entscheidung ist wie folgt begründet:

Durch Entscheidung der Beschlusskammer des Medienrates der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 10. Dezember 2010 wurde die Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht „Sender Eisenborn“, Privater Rundfunk in Ostbelgien“ für 9 Jahre für das Betreiben eines Sendernetzes („Radio 700“) anerkannt.

Ihr wurden die Funkfrequenzen 90.1 MHz ab Eisenborn, 101.2 MHz ab Kelmis (Sendestandort Eupen) und 101.7 MHz ab Sankt-Vith (Sendestandort Burg-Reuland/Auel-Steffeshausen) zugeteilt.

Sowohl die Anerkennung als auch die Funkfrequenzzuteilung liefen am 9. Dezember 2019 aus.

Am 6. Dezember 2019 hinterlegte die VoG Privater Rundfunk in Ostbelgien für ihr Programm Radio 700 einen Antrag auf Anerkennung als Veranstalter eines Sendernetzes mit einer Funkfrequenznutzung.

Durch Entscheidung vom 9. Dezember 2019 hat die Beschlusskammer sowohl die Anerkennung als auch - auf der Grundlage von Artikel 57 des Mediendekretes - die Funkfrequenzzuteilung vorläufig bis zum 1. Juli 2020 verlängert.

Was die Anerkennung betrifft:

Bevor über den Antrag entschieden werden kann, muss unter anderem in Anwendung des Artikels 114 §1, Ziffer 1.1 des Mediendekrets noch das Gutachten der Gutachtenkammer des Medienrates eingeholt werden. Dieses Verfahren kann jedoch aus organisatorischen Gründen zeitlich nicht vor dem 1. Juli 2020 abgeschlossen werden.

Damit der Radiosender seinen Betrieb während der Zeit der Beurteilung seines Antrags nicht einstellen muss, erscheint eine weitere befristete vorläufige Verlängerung der Anerkennung als angemessen.

Was die Funkfrequenzzuteilung betrifft:

Die Zuteilung der Funkfrequenzen an die VoG Privater Rundfunk in Ostbelgien lief gleichzeitig mit der Anerkennung am 9. Dezember 2019 aus.

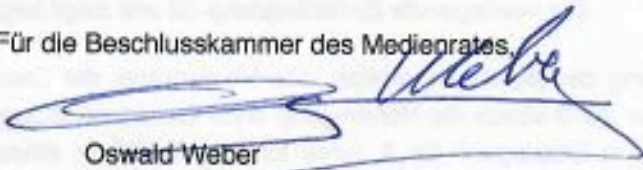
Die VoG Privater Rundfunk in Ostbelgien beantragte daher die Verlängerung der Zuteilung der Funkfrequenzen bis zum Zeitpunkt einer endgültigen Entscheidung über eine neue Funkfrequenzzuteilung, da sie ansonsten ihren Sendebetrieb einstellen müsste.

Die Beschlusskammer des Medienrates hat, nach Artikel 50 und 51 des Mediendekrets vom 27. Juni 2005, am 19. Juni 2020 eine Ausschreibung von koordinierten analogen UKW-Hörfunkfrequenzen zwecks Zuteilung im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht. Diese betrifft unter anderem die von der VoG Privater Rundfunk in Ostbelgien aktuell genutzten und auch in der Zukunft benötigten Funkfrequenzen. Um der VoG Privater Rundfunk in Ostbelgien zu ermöglichen, ihren Sendebetrieb zumindest bis zum Abschluss dieses Verfahrens aufrecht zu erhalten, erscheint es als angemessen, die aktuelle befristete Funkfrequenzzuteilung auf der Grundlage von Artikel 57 des Mediendekrets vom 27. Juni 2005 vorläufig bis zum 31. Dezember 2020 einschließlich zu verlängern.

So entschieden von der Beschlusskammer des Medienrates der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen des Umlaufverfahrens Nr. 11/2020.

Eupen, den 27. Juni 2020

Für die Beschlusskammer des Medienrates


Oswald Weber
Präsident

Beschwerde und Rechtsbehelf

Gemäß dem Dekret vom 26. Mai 2009 zur Schaffung des Amtes eines Ombudsmanns für die Deutschsprachige Gemeinschaft ist der Ombudsmann der DG zuständig, Beschwerden über die Arbeitsweise und die Amtshandlungen der Verwaltungsbehörden in ihren Beziehungen zu den Bürgern zu untersuchen und in den bestehenden Konflikten zu vermitteln. Die Beschwerde ist ohne Formvorgabe der Ombudsfrau der DG, *Platz des Parlaments 1, 4700 Eupen*, (Telefon: 0800/98759, beschwerde@dg-ombudsfrau.be) zu übermitteln. Die Leistungen der Ombudsfrau der DG sind für den Beschwerdeführer kostenfrei. Für weitere Informationen: <https://www.dg-ombudsfrau.be>

Gemäß Art. 2 des Dekrets vom 16. Oktober 1995 über die Öffentlichkeit von Verwaltungsdokumenten und des Art. 95 des Dekrets vom 27. Juni 2005 (Mediendekret) kann gegen diese Entscheidung Einspruch beim Staatsrat erhoben werden. Der Beschwerdeführer verfügt über eine Frist von sechzig Tagen ab Mitteilung der Entscheidung, um deren Nichtigkeitklärung vor dem Staatsrat zu beantragen. Dabei sind die entsprechenden Formvorschriften zu beachten (http://www.raadvst-consetat.be/?page=proc_adm&lang=de): Insbesondere muss der Beschwerdeführer Namen, Eigenschaft und Wohnsitz, den Namen und Sitz der Gegenpartei (*Beschlusskammer des Medienrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Gospertstraße 42 in 4700 Eupen*), den Antragsgegenstand sowie eine Darstellung des Sachverhalts und der Rechtsmittel angeben. Eine Kopie vorliegender Entscheidung ist beizufügen. Der mit Datum und Unterschrift versehene Antrag ist bei dem Staatsrat per Einschreiben einzureichen (Anschrift: *rue de la Science 33, 1040 Brüssel*). Es ist ebenfalls möglich, ein elektronisches Verfahren zu nutzen (<http://eproadmin.raadvst-consetat.be> , http://www.raadvst-consetat.be/?page=proc_adm&lang=de).